

Anlage zur Drucksache Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark James-Watt-Straße“,

Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Abwägungsliste

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14.07.2011;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.07.2011 bis 19.08.2011



AR = Abwägungsrelevanz

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- Z = Zurückweisung einer Argumentation oder Darstellung

Lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	AR
1	Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf, Oberförsterei Hangelsberg	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
2	BBG – Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grund- stücksverwaltung und -verwertung mbH	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
3	Brandenburgisches Lan- desamt für Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege, 04.08.2011	3.1 Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpfe-gerischen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>3.2 Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Zur Abwägung der Stellungnahme der Bodendenkmalpflege siehe Pkt. 4.	
		<p>3.3 Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
4	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 09.08.2011</p>	<p>4.1 Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Im engeren Bereich des o.g. Vorhabens selbst sind keine Bodendenkmale bekanntgeworden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
		<p>4.2 Da im Planungsbereich bei Erdeingriffen Bodendenkmale entdeckt werden können, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und</p>	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt: Ein Hinweis ohne Normcharakter weist auf der Planurkunde auf die Fundmeldepflicht nach § 11 BbgDschG hin.	V

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>		
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 09.08.2011</p>	<p>5.1 In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planungen bestehen.</p> <p>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</p> <p>Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
6	<p>BVS – Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
7	<p>BVVG – Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft Niederlassung Cottbus</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
8	<p>Deutsche Post Real Estate Germany, Construction Management – Region Ost</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9	<p>Deutsche Telekom AG</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
	Technikniederlassung, Res. BBN 84 (31)			
10	Deutscher Wetterdienst, 21.07.2011	<p>10.1 Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
11	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland-Spree	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
12	Eisenbahnbundesamt	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, 19.07.2011	<p>13.1 in Ihrem Schreiben vom 14.07.2011 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Fürstenwalde, welches der GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen und flüssigen Kohlenwasserstoffen gewährt</p>	Der Hinweis wird durch eine Nachrichtliche Übernahme auf dem Plan berücksichtigt..	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>13.2 Nach § 110 Bundesberggesetz (BBergG) besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage.</p>	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen, er ist außerhalb des Planverfahrens zu beachten.	H
		<p>13.3 Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
		<p>13.4 Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.</p>	Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg wurde ebenfalls zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans beteiligt.	V
14	EWE Netz GmbH Bezirkssmeisterei Fürstenwalde, 25.07.2011	<p>14.1 Vielen Dank für Ihr Schreiben. In dem beplanten Gebiet sind keine Leitungen unseres Unternehmens vorhanden. Sie erhalten einen Übersichtsplan mit unseren in der Nähe befindlichen Leitungen und Ihre Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
15	GDMcom mbH, 15.08.2011	<p>15.1 GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
		<p>15.2 Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen über-</p>	Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht beabsichtigt.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>schreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>		
16	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 28.07.2011</p>	<p>16.1 Die angezeigte Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 04.07.2011.</p> <p>Schriftverkehr zu diesem Vorgang senden Sie bitte an unseren Dienstsitz in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee.</p>	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K
17	<p>Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder), 18.08.2011</p>	<p>18.1 Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
18	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 11.08.2011</p>	<p>18.1 Den von Ihnen eingereichten Vorgang haben wir in unserer Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005</p>	Keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>(Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o. g. B-Planverfahren BP „Solarpark James-Watt-Straße“ der Stadt Fürstenwalde/Spree ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende Zuarbeit zur Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht derzeit nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben.</p>		
		<p>18.2 Begründung:</p> <p>Das o. g. Planungsvorhaben liegt außerhalb von Bau-schutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zivile luftrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden, da vorausgesetzt wird, dass die im Rahmen der geplanten Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung aufzustellenden PV-Module blendfrei ausgelegt werden.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, 28.07.2011	<p>20.1 Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des gem. §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerksfeldes Struktur Fürstenwalde (31-0024).</p> <p>Bergwerkseigentümer des Bergwerksfeldes Struktur Fürstenwalde, das der Aufsuchung und Gewinnung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient, ist die</p> <p style="padding-left: 40px;">GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen.</p> <p>Wir empfehlen, den o. g. Bergwerkseigentümer über die geplante Maßnahme zu informieren.</p>	Der Bergwerkseigentümer (GdF Suez) wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt.	V
		<p>20.2 Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen</p>	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p>		
21	Landesbetrieb Straßenwesen Hauptsitz Frankfurt (Oder), 16.08.2011	21.1 Im o.g. Planverfahren werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenwesen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
22	Landesbauamt	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 24.9.2011	23.1 Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben und nehmen wie folgt Stellung: Grundsätzlich wird der Solarpark begrüßt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
		23.2 Zur Akzeptanzsteigerung sollte vorgesehen werden, dass sich die örtliche Bevölkerung am Finanzierungsfonds beteiligen kann.	Eine Beteiligung ist möglich durch Kauf von Geschäftsanteilen des Bauherrn. Dies ist jedoch kein Gegenstand des Planverfahrens. Keine Abwägung erforderlich.	K
		23.3 Nachfolgende Anregungen sollten mittels grünordnerischer Festsetzungen verbindlicher Bestandteile der Baugenehmigung werden: Aufgrund von Beschattung und konzentrierter Wasserversickerung wird von einer naturschutzfachlichen Ver-	Durch die Module entsteht eine Diversifizierung der Biotopstrukturen.	Z

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>armung der Vegetation auf Kosten sonnig-trockener Vegetationsbestände ausgegangen (S. 13, 6.1.5 Begründung zum BP).</p> <p>Die Aufwertung der Ersatzlebensräume für die Heideleerche müssen so dimensioniert und gestaltet sein, dass eine erfolgreiche Brut zweier Brutpaare möglich ist. Für das Fangen der Eidechsen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Sammelzeit muss mindestens fünf sonnige Tage umfassen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob statt einer Ausstiegshilfe für das Löschwasserbecken keine Uferabflachung in Betracht kommt, die eine dauerhafte Entschärfung sicher stellt. Kompensationsmaßnahmen für die Waldumwandlung sind jenseits von naturschutzfachlich wertvollen Offenlandbereichen umzusetzen. Vorzugsweise als Waldränder, Gewässerrandstreifen und in Biotopverbundachsen mind. im Flächenverhältnis 1:1.</p>	<p>Die Forderungen werden bereits berücksichtigt, da hierzu vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Auch diese Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger geregelt..</p>	<p>V</p> <p>H</p>
		<p>23.4 Oberirdischen Stromleitungen sollten aus Vogelschutzgründen nicht statthaft sein (TF 1 Punkt 3).</p>	<p>Aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen können einzelne oberirdische Stromleitungen erforderlich sein. Eine Einengung der TF 1 ist nicht erforderlich und soll daher nicht erfolgen. Der Hinweis wird jedoch an den Vorhabenträger weiter geleitet.</p>	<p>N</p>
		<p>23.5 Die Tiefe der Modulreihen sollte maximal 5 Meter betragen. Liegt sie über 3 Metern, ist innerhalb der Modulreihen ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen.</p>	<p>Die Entwässerung erfolgt bei Freianlagen i.d.R. als ortsnaher Versickerung. Eine Festsetzung hierzu ist in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>	<p>V</p>
		<p>23.6 Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und durch einen Grundbucheintrag zu sichern.</p>	<p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der B-Plan als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Z</p>

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>23.7 Die Eingrünung zur freien Landschaft hin sollte durch mind. 5m breite Strauchhecken erfolgen und feldseitig sollte ein fünf Meter breiter Staudensaum vorgelagert sein. Die Gehölzpflege hat nur bedarfsgerecht im Hinblick auf den Schattenwurf zu erfolgen und muss so stattfinden, dass immer nur max. 15m lange Gehölzbereiche auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut ist vor Ort zur Strukturanreicherung als Benjeshecke aufzuschichten.</p>	<p>Die Eingrünung wird entsprechend den betrieblichen Anforderungen des Bauherrn erfolgen. Dabei können, soweit möglich, die Hinweise des Landesbüros Beachtung finden. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	H
		<p>23.8 Bei der Zäunung ist wie bei anderen Solarparks auch ein Bodenabstand von 20cm einzuhalten, um den Austausch von Kleintieren zu gewährleisten. Die Zäune sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten und in Heckenanpflanzungen zu integrieren. Auch die Trafo-Gebäude sollten farblich landschaftsgerecht gestaltet sein. Der Einsatz von Stacheldraht zum Vogelschutz ist auszuschließen. (www.wildvogelhilfe.org/garten/stacheldraht.html).</p>	<p>Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag dazu verpflichtet, die Zäune entsprechend auszugestalten.</p>	H
		<p>23.9 Nur Verwendung von gebietsheimischem Saatgut. Keine Regelsaatgutmischungen. Wir empfehlen artenreiche Grünlandmischungen von z.B. der Rieger Hoffmann AG (www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).</p> <p>Zu pflanzende Gehölze müssen sich nach der natürlich potentiellen Vegetation richten. Diesbezügliche Mindestpflanzqualitäten, sind als Festsetzung im BP zu regeln. Es sollte auch nur gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden, da insbesondere Arten wie Weißdorn und Rosen eine unglaubliche Vielfalt an Unterarten aufweisen, so dass andernfalls eine Verfälschung des Genpools sehr wahrscheinlich ist.</p>	<p>Für den Plan sind keine Festsetzung zur Pflanzung bzw. Pflanzlisten vorgesehen.</p>	V

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		Keine wuchernden Gehölzarten im Nahbereich von Flächen, die dauerhaft offen bleiben sollen, um den Pflegeaufwand nicht unnötig zu erhöhen. Daher sind in Pflanzlisten keine wuchernden Arten wie Schlehe und Kreuzdorn zu verwenden, weil diese die Offenhaltung des Graslandes unnötig erschweren. Die Rosen sind auf Gebietsheimischkeit zu überprüfen.		
		23.10 Sämtliche Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrassen ausgeführt werden (http://www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).	Für den Plan sind keine Festsetzung zur Herstellung der Wege vorgesehen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weiter geleitet.	H
		23.11 Keine Verwendung von blinkenden Anlageteilen (z.B. poliertes oder helles Aluminium). Holzrahmen statt aus Metall verwenden, weil diese weniger Energieintensiv in der Herstellung sind und damit einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen. Wird Holz als Baustoff für die Aufständungen gewählt, soll vorzugsweise Holz heimischer Arten verwendet werden, am besten FSC zertifiziertes.	Außer den textlichen Festsetzungen im Entwurf (Stand 20.06.2011) sind aus planerischer Sicht keine weiteren Festsetzungen zu Bauprodukten sinnvoll. Im Übrigen rentieren sich Solaranlagen aktueller Standards nach einigen Jahren energetisch. Bei Verwendung von Holz würde die Brandlast erhöht und die Stabilität der Anlage gefährdet.	N
		23.12 Keine Beleuchtung, wenn unbedingt nötig, dann nur insektenfreundliche Leuchtungskörper (Natriumdampflampen)	Für den Plan ist keine Festsetzung zur Beleuchtung vorgesehen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weiter geleitet.	H
		23.13 Die Grünlandpflege per Mahd bzw. Beweidung sollte nicht als Ganzes stattfinden, um Tieren ein Ausweichen auf den nicht gepflegten Teil zu ermöglichen. Am besten ist eine streifenförmige Pflege und das Mähen von Innen nach Außen. Düngung und Pestizideinsatz sind durch Festsetzung verträglich auszuschließen. Bei Grünlandmahd sollte der Aufwuchs extern verwertet	Die Regulierung der Flächenpflege im Plangebiet ist nur hinsichtlich der Maßnahmen in der Fläche „a“ (Lebensraum für Zauneidechse und Glottnatter) Gegenstand von Festsetzungen. Weitere Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.	N

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		oder vor Ort kompostiert und nicht gemulcht werden.		
		<p>23.14 Temporäre Kleinstgewässer anlegen (z.B. kostengünstig durch Versickerungsgräben zur zusätzlichen Biotopaufwertung (Schwalben-Pfütze für den Nesterbau). Baumstubben und Reisighaufen sollten die Fläche naturschutzfachlich aufwerten.</p> <p>Das Anbringen eines Turmfalkenkastens und Aufstellen von Höhlenkästen für Wiederhopf und eine Feldsperlingskolonie wird empfohlen.</p>	Neben den im Plan vorgesehenen, vertraglich vereinbarten und in der Begründung dargestellten Maßnahmen für den besonderen Artenschutz sind keine weiteren Maßnahmen zur Schaffung weiterer Biotope vorgesehen.	N H
		<p>23.15 Die „Nutzungsaufgabe“ ist rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau der Solarmodule incl. Kabel garantieren zu können. Finanzielle Sicherungsleistungen für den Rückbau sind durch den Investor vorzuweisen (Baulast).</p>	Die Nutzung als Solarpark soll nach den jetzigen Vorstellungen für viele Jahre Bestand haben. Eine Rückbauverpflichtung ist ein unverhältnismäßig hoher Eingriff in die Eigentumsgarantie.	H
		<p>23.16 Regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks.</p>	Die Bekämpfung von Neophyten ist kein Gegenstand des B-Planverfahrens.	N
		<p>23.17 Baustellen-Einrichtung und Lagerflächen nur auf naturschutzfachlich nicht höherwertigen Flächen.</p>	Der Hinweis ist außerhalb des B-Plan-Verfahrens zu beachten.	H
		<p>23.18 Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und hoffen, dass v.g. Hinweise/Bedenken im Laufe des Planungs- und Umsetzungsprozesses entsprechende Beachtung finden können.</p>	Die weitere Beteiligung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 15.8.2011	<p>24.1 Immissionsschutz</p> <p>Hinweis: Immissionsschutzrechtliche Belange können bei dieser Beteiligung zur Zeit nicht geprüft werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>24.2 Wasserwirtschaft</p> <p>Zu o. g. BP bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Planungsunterlage enthält keine Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung. Wir gehen davon aus, dass das Regenwasser vor Ort versickert werden soll und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung erfolgt.</p>	<p>Festsetzungen zur Abführung von Niederschlägen aus dem Gebiet sind nicht erforderlich, da durch die Art der Bebauung an der Versickerungsfähigkeit des jetzigen Zustandes keine nachteiligen Wirkungen ausgehen. Durch den Zwischenraum zwischen den einzelnen Modulen kann das Niederschlagswasser dezentral versickern. Zudem ergeben sich durch die fast vollständige Entsiegelung der versiegelten Flächen (ehemalige betonierte und asphaltierte Fahrstraßen der WGT-Liegenschaft) eine deutliche Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
		<p>24.3 Naturschutz</p> <p>Unter Hinzuziehung der am 27.7.2011 nachgereichten (per Mail) Unterlagen durch das Büro Juwi Solar GmbH, Herr J. Bräuniger, teile ich Ihnen zur vorgelegten Planung folgendes mit:</p> <p>Die hier geplante Fläche befindet sich im Stadtgebiet Fürstenwalde. Es handelt sich um eine traditionell über Jahrhunderte genutzte Militärfläche. Das Gelände selbst sowie das engere und weitere Umfeld machen augenscheinlich einen sehr devastierten und mit Ablagerungen aller Art belasteten Eindruck. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass sich das Gebiet als Habitat insbes. für Reptilien eignen kann, gesichtet wurden nur einzelnen Tiere (Zufallssichtungen).</p> <p>Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich ebenfalls hinreichend genügend geeignete Lebensräume für Reptilien, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.</p>	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		gung der Population der Zauneidechsen nicht zwingend ausgegangen werden muss. Es kann daher eingeschätzt werden, dass von einer Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgegangen werden muss, wenn die in der Mail vom 27.7.2011 vorgeschlagenen Maßnahmen 3–5 zur Bewältigung des Artenschutzes umgesetzt werden.	Die Maßnahmen werden wie angekündigt vollzogen. Die Umsetzung wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.	H
		24.4 Der Vollzugsfähigkeit des B-Plans sowie einem Baubeginn ab 15.9. 2011 stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen. Wir bitten zum 15.9. über eine kurze Mitteilung zum Erfolg und Stand der Maßnahmendurchführung.	Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag zum Monitoring der Maßnahmen und zur Mitteilungspflicht gegenüber dem LUGV verpflichtet.	H
25 a	Landkreis Oder-Spree, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, 29.07.2011	25 a.1 Das beiliegende Exemplar zum Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark James-Watt-Straße“ der Stadt Fürstenwalde/ Spree sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück. Meine Behörde wurde zu dem Sachverhalt bereits über unser Amt für Kreisentwicklung beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
		25 a.2 Ich vermute, dass Sie eigentlich das KWU Entsorgung Fürstenwalde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die vorliegende Beteiligung vorgesehen hatten. Bitte nehmen Sie das KWU in Ihren Verteiler auf. Die angeschriebene untere Abfallwirtschaftsbehörde ist seit Januar 2010 in meiner Behörde integriert und folglich nicht mehr in Fürstenwalde erreichbar.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und nimmt das KWU Entsorgung Fürstenwalde in den Verteiler für Planverfahren auf.	H
25 b	KWU Entsorgung, 22.07.2011	25 b.1 Ihre Unterlagen zum bezeichneten B-Plan Nr. 72 habe ich erhalten und geprüft. Bezüglich des Anschlusses des geplanten Solarparks an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree sind die Regelungen der AES, § 5 Absätze 1, 2, 7 und 11, zu berücksichtigen.	Die Hinweise sind im Rahmen der späteren konkreten Vorhabensgenehmigung zu beachten. Beim Betrieb des Solarparks ist ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung voraussichtlich nicht erforderlich, da keine Abfälle entstehen. Eventuelle Abfälle im Rahmen von Reparaturen oder grünpflegerischen	H

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		Im Übrigen werden die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) nicht berührt.	Maßnahmen müssen fachgerecht entsorgt werden. Ein Straßenanschluss ist vorhanden.	
		25 b.2 Bitte beachten Sie künftig auch, dass die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB) nicht in Fürstenwalde, sondern in der Kreisverwaltung, Breitscheid-Str. 5, 15848 Beeskow, ansässig ist. Ich habe Ihre Unterlagen entsprechend weitergeleitet.	Der Hinweis und die Weiterleitung wird dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
26	Landkreis Oder-Spree, Der Landrat Dezernat III – Kreisentwicklung und Investitionsförderung, 16.08.2011	26.1 Keine Einwendungen: - Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung – FB Wirtschaftsförderung und FB Bauleitplanung - Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht - Straßenverkehrsamt - Amt für Kreisentwicklung SG Kreisliche Infrastruktur - Umweltamt SG untere Wasserbehörde SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Abwägung erforderlich.	K
		26.2 Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt.		

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>Relevanzprüfung:</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Die mögliche Nutzung des Plangebietes von Fledermäusen zur <u>Nahrungssuche</u> lässt die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht erwarten.</p> <p>Die Möglichkeit, dass sich in alten Spechthöhlen <u>Wochenstuben</u> z.B. des Großen Abendseglers befinden können, kann zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Beitrag führt Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten auf.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit dem damit verbundenen Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten erfolgt aber nicht.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesem Verbotstatbestand im Rahmen einer Potenzialanalyse ist angesichts der wenigen innerhalb des Plangebietes vorkommenden Bäume, die alt und groß genug sind, um Baumhöhlen (Spechthöhlen, Ausfaltungen, Stammaufrisse lose Rinde etc.) aufweisen zu können, unsachgemäß. Wenn überhaupt entsprechende Quartierstrukturen an Bäumen im Plangebiet vorhanden sind, sind diese auf eine tatsächliche Quartierfunktion zu überprüfen (vgl. Aktennotiz vom 14. Juli 2011). Tatsächlich festgestellte Quartierbäume sind gegebenenfalls zu erhalten oder das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist</p>	<p>Für <u>Fledermäuse</u> wurden während der Kartierung der Avifauna (Vögel) im Juni 2011 sowie der Reptilien im Juni/ Juli 2011 die Bäume im geplanten Sondergebiet auf geeignete Höhlen untersucht. Es wurden keine Höhlen gefunden. Wegen des geringen Alters der Bäume – diese sind überwiegend erst nach Aufgabe der Nutzung nach der Wende 1990 aufgewachsen – ist dies auch nachvollziehbar.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Die beschriebenen Maßnahmen und der Umgang mit dem ist dem Potenzial der Fläche angemessen und sachgemäß.</p> <p>Mit der Überprüfung der Bäume ist die vom Landkreis geforderte Auseinandersetzung mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Fledermäuse bereits vollzogen.</p>	V

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>darzulegen.</p> <p>Ohne die Überprüfung vorhandener potenzieller Quartierstrukturen auf Ihre tatsächliche Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten von Fledermäusen erfüllt wird.</p> <p>Sollte der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen erfüllt werden, wäre die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für alle im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen begründet.</p>	<p>Damit ist die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde nicht gegeben.</p>	
		<p>26.3 Vögel:</p> <p>Bei der Relevanzprüfung wurde die Beobachtung eines Flussregenpfeifers im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde am 13.07.2011 nicht berücksichtigt. Das Verhalten des Vogels (Verleiten) gegenüber einer Person, die sich in der Fläche bewegte, begründet einen Brutverdacht.</p>	<p>Die Brutzeit des Flussregenpfeifers erstreckt sich von April bis Juli und ist im Herbst abgeschlossen. Brutplätze werden auf dem offenen Boden bzw. in niedriger Vegetation angelegt, meist in der Nähe von Wasser.</p> <p>Die Niststätte ist nur während der Brutzeit geschützt. Die Bauzeit kann durch Auflage zur Baugenehmigung (außerhalb des B-Plan-Verfahrens) so gelegt werden, dass sie nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfällt.</p> <p>Dabei wird möglicherweise auch die noch im Frühjahr genutzte Brutstelle des gesichteten Flussregenpfeifers überbaut oder für die Brut ungeeignet. Dennoch ist nicht der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt: Der Schutzzweck des besonderen Artenschutzes ist der <u>Erhalt der Art</u> im räumlichen Kontext. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 nicht vor, soweit die</p>	<p>Z</p> <p>H</p>

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
			ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Davon ist jedoch auszugehen da in Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde, der Stadt und dem Vorhabenträger eine ausreichend große Fläche als Ersatzfläche zur Verfügung gestellt wird. Dies wird im städtebaulichen Vertrag abgesichert.	
		<p>26.4 Reptilien:</p> <p>Auf der Fläche sind Zauneidechsen nachgewiesen. Anzahl der Nachweise und Methodik der Erfassungen werden nicht genannt. Ausgegangen wird von einer wahrscheinlich kleineren im Plangebiet vorhandenen Population, „die jedoch mit weiteren Vorkommen auf benachbarten Grundstücken vernetzt sein wird.“ Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „günstig“ eingeschätzt. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Eine kleine Population ist immer gefährdeter als eine große. Alle benachbarten Grundstücke, die für eine Besiedlung durch die Zauneidechse geeignet sind, sind im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Bei Entwicklung dieser Flächen ist eine zunehmende Isolation der kleinen Population im Plangebiet zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann unter diesem Umstand nicht als günstig beurteilt werden.</p>	<p>Bis zum 13.07.2011 wurden bei verschiedenen Begehungen 5 adulte Zauneidechsen auf den Wällen und an der Waldkante nachgewiesen. Auch bei den Zauneidechsen ist anzumerken, dass die räumliche Verlagerung einzelner Rückzugs-, Aufwärm- bzw. Nahrungshabitate nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, soweit der Bestand der Art im räumlichen Zusammenhang nicht durch die Planung gefährdet wird. Die Betrachtung einer auf nur ein einziges Grundstück eingegrenzten Population ist nicht sinnvoll, vielmehr muss ein größeres Gebiet betrachtet werden.</p> <p>So finden sich auf den benachbarten Grundstücken nach Auskunft des Büros CS-Plan (Verfasser des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum B-Plan) und der Einschätzung des LUGV (Frau Jenssen) in großen Teilen ebenfalls gut geeignete Habitate für Reptilien. (Am Rande einer Begehung des Plangebietes berichteten Angestellte des Schrottplatzes einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie einem Mitarbeiter des Büros Plan und Recht, dass hin und wieder Schlangen im Bereich der Alteisencontainer gefunden würden.) Nach Auskunft der Stadt Fürstenwalde ist für die be-</p>	Z

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
			<p>nachbarten Grundstücke für die nächste Zeit mit keiner Nutzungsänderung zu rechnen. Damit bleiben die bestehenden Habitate in der Umgebung des Plangebiets erhalten.</p> <p>Für die Zauneidechse (und die Glattnatter) wird die Fläche „a“ als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gesichert und mittels Festsetzung von Maßnahmen (textliche Festsetzung Nr. 2) hergerichtet. Zusätzlich dazu werden durch vertragliche Vereinbarung weitere aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Maßnahmen zugunsten des besonderen Artenschutzes (z.B. längerfristige Pflegemaßnahmen) gesichert.</p> <p>Es ist außerdem zu erwarten, dass Randbereiche des Sondergebietes (also Flächen außerhalb der Fläche "a" sowie außerhalb des nordwestlichen Walls) sich für Eidechsen eignen: Interne Wege werden geschottert (Sonnenplätze), niedrige Vegetation (soweit nicht die Solaranlagen verschattend) und Schutthaufen am Rande des Sondergebietes (Verstecke) bleiben erhalten, die Anlage wird selten von Menschen betreten. Somit dürfte das entstehende Mosaik für Zauneidechsen weiterhin attraktiv, zumindest aber für Wanderung und Austausch der Individuen geeignet sein.</p>	
		<p>26.5 Vor diesem Hintergrund ist der „nordwestliche Wall“ (vgl. Aktennotiz vom 14. Juli 2011, unter Vermeidungsmaßnahmen) verbindlich als Bestandteil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche „a“) darzustellen. Die Entfernung und dauerhafte Bekämpfung des Robinienaufwuchses ist hier die wichtigste Maßnahme zur Herstellung günstiger Siedlungsbe-</p>	<p>Die Stadt zieht es angesichts des straffen Zeitplans für die Durchführung des Planverfahrens vor, die Herrichtung und Pflege des nordwestlichen Walls durch Vereinbarung im Städtebaulichen Vertrag oder sonstige vertragliche Regelung zwischen zukünftigem Bauherrn und Stadt zu sichern. Zum Satzungsbeschluss wird der im obigen Sinne ergänzte städtebauliche Vertrag mit der Festschreibung der notwendigen, in der Aktennotiz</p>	N

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		dingungen für die Zauneidechse.	vom 14. Juli 2011 aufgelisteten Maßnahmen vorliegen. Durch eine Änderung der Planzeichnung würde kein höheres Schutzniveau erreicht.	
		<p>26.6 Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung – FB Kreis- und Verkehrsplanung</p> <p>Aus Sicht der Kreisplanung ist das Vorhaben grundsätzlich zu befürworten und die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Aktivitäten zu unterstützen.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den aktuellen Zielen der Landesplanung hinsichtlich der Energiekonzeption 2020.</p> <p>Dem Vorhaben, diese ehemalige Konversionsfläche einer sinnvollen Nachnutzung im Zusammenhang mit der Gewinnung alternativer Energien zuführen zu wollen, wird seitens des Fachbereiches Kreisplanung ausdrücklich zugestimmt.</p> <p>Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen ist für das betroffene Gebiet keine aktuelle, dem Vorhaben widersprechende Planung in Arbeit.</p> <p>Im Übrigen stehen der vorgelegten Planung keine kreisplanerischen Belange entgegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
		<p>26.7 Bauordnungsamt Arbeitsgruppe Denkmalschutz</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenbur-</p>	Der Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. In Form eines Hinweises ohne Normcharakter wird auf der Planurkunde auf die Fundmeldepflicht nach § 11 BbgDschG hingewiesen.	V

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>gisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Frankfurt (Oder), Karl-Liebnecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon 0335 535980, Fax 0335 5211760 und der unteren Denkmalschutzbehörde Telefon 03366 35-1479) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsorten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.</p>		
		26.8 Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
27	Landkreis Oder-Spree, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
28	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, 22.07.2011	28.1 Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens	Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.</p>		
29	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Fürstenwalde	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
30	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, 22.08.2011	<p>Der Bebauungsplan „Solarpark James-Watt-Straße“ der Stadt Fürstenwalde/Spree befindet sich bei Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen und wird befürwortet.</p> <p>In dem Geltungsbereich des BP „Solarpark James Watt-Straße“ nördlich der Lindenstraße soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Die ehemals militärisch genutzte Brachfläche von ca. 4 ha grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet an der Lindenstraße der Stadt Fürstenwalde/Spree an.</p> <p>Die beabsichtigte Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf der ehemaligen WGT-Fläche nördlich der Lindenstraße entspricht den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang, der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Region Oderland-Spree und der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen Wachstumskerns Fürstenwalde/ Spree.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Stadtverwaltung Fürstenwalde Brandschutz, 19.07.2011	31.1 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Einwände zum Planentwurf.	Keine Abwägung erforderlich.	K

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
32	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Grünflächen	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
33	TLG - Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Niederlassung Berlin/Brandenburg 26.07.2011	33.1 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14. Juli 2011 bedanken wir uns für die Informationen zum o. g. Verfahren. Leider betrifft uns dieses Verfahren nicht, da wir aktuell kein Grundstückseigentümer in dem Gebiet sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
34	Wasser- und Landschaftsverband „Untere Spree“, 18.07.2011	34.1 Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ hat zum BP 72 Solarpark James-Watt-Straße keine Anregungen und Bemerkungen zu machen. Unterhaltungspflichtige Gewässer und Anlagen sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
35	Wehrbereichsverwaltung Ost, 21.07.2011	35.1 Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt . Es bestehen daher zu dem Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
36	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 29.07.2011	36.1 Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben . Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	B

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>36.2 Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter geleitet.	H
37	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, 04.08.2011	<p>37.1 Wir teilen Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark James-Watt-Straße“ unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
		<p>37.2 Der Zweckverband betreibt im Stadtgebiet von Fürstenwalde ein zentrales Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsnetz.</p> <p>Im südlichen Bereich der James-Watt-Straße befinden sich Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen. Diese Leitungen enden im Bereich der letzten Bebauung. Im Bereich des B-Plangebietes Nr. 72 befinden sich keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen.</p>	Die Begründung wird ergänzt.	B

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>Planungsabsichten: Der Zweckverband hat im Plangebiet die erstmalige Herstellung der erforderlichen unter- und ggf. oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen weder geplant noch ist die Planung und Durchführung beabsichtigt.</p> <p>Anlage: Bestandsplan</p>	Keine weitere Abwägung erforderlich.	K
38	ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, 09.08.2011	<p>38.1 Im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nimmt die ZukunftsAgentur Brandenburg als wirtschaftsfördernde Landesgesellschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Der regionale Wachstumskern und Mittelzentrum Fürstenwalde ist ein prägendes Zentrum Ostbrandenburgs. Als Wirtschaftsstandort hat sich Fürstenwalde von einem traditionellen Industriestandort zu einem Dienstleistungszentrum mit einer breiten und ausgewogenen Branchenmischung gewandelt. Wesentliche Grundlagen für die aufstrebende wirtschaftliche Entwicklung sind die günstige Verkehrslage, das qualifizierte Fachkräfteangebot, die verfügbaren Gewerbeflächen sowie die leistungsfähige Infrastruktur.</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 72 wird durch den Vorhabensträger beabsichtigt, in der Stadt Fürstenwalde gelegene Fläche in der James-Watt-Straße als sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen und für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Entsprechend der Baunutzungsverordnung sollte die Fläche, als Sondernutzungsfläche für den Solarpark „James-Watt-Straße“ ausgewiesen werden.</p>	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
		<p>Das Vorhaben entspricht vollumfänglich dem Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg und den darin enthaltenen Grundsätzen, dass gewerbliche Flächen neuen Nutzungen zuzuführen sind. Darin eingebettet ordnet sich das Vorhaben ebenfalls positiv in die von der Stadt Fürstenwalde im Jahr 2010 begonnene Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes ein mit dem Ziel, angesichts des Klimawandels die in Fürstenwalde verursachten CO₂- Emissionen so weit wie möglich zu mindern.</p> <p>Mit dem Betrieb der geplanten Anlage sind keinerlei Umweltgefährdungen verbunden, da die Photovoltaikanlage absolut emissionsfrei arbeitet.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark James-Watt-Straße“ der Stadt Fürstenwalde/Spree wird seitens der ZAB vollumfänglich unterstützt.</p>		

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
----------	---	-------------------------------------	---	----

Nachbarmunicipalitäten

39	Gemeinde Grünheide (Mark), Bauamt, 02.08.2011	39.1 Keine Äußerung	Keine Abwägung erforderlich.	K
40	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
41	Amt Scharmützelsee 18.08.2011	41.1 Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Vorhaben. Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben werden, da die Belange der Gemeinden Bad Saarow und Langewahl von dem Vorhaben nicht weiter berührt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Amt Spreenhagen	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
43	Gemeinde Steinhöfel, 30.09.2011	43.1 Keine Äußerung. Gemeindliche Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Stellungnahme	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	AR
----------	---	-------------------------------------	---	----

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlegung wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

	keine	<u>keine</u>		

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungsliste

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) und/oder der textlichen Festsetzungen (T)

Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen erforderlich.

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Seite
36.1	Die Hinweise des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst werden in die Begründung aufgenommen: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet.	23
37.2	Die Hinweise des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung zu den bestehenden Versorgungsleitungen werden in die Begründung aufgenommen (redaktionelle Ergänzung des B-Plans): Leitungen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung liegen in der James-Watt-Straße weiter südlich (außerhalb des Plangebietes). Die Begründung wird ergänzt.	24

III. Bereits berücksichtigt (V)

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Seite
4.2; 26.7	Ein Hinweis ohne Normcharakter weist in der Planurkunde auf die Fundmeldepflicht gemäß § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz hin. Den Forderungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums sowie des Bauaufsichtsamtes des Landkreises Oder-Spree ist damit Genüge getan.	2; 16
13.4	Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg wurde zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans beteiligt.	5
20.1	Der Bergwerkseigentümer (GdF Suez) wurde am Planverfahren beteiligt.	8
23.3	Für Ersatzlebensräume von Heidelerchen und das Abfangen der Eidechsen werden ausreichende vertragliche Vereinbarungen bzw. Auflagen in der Baugenehmigung vorgesehen.	9
23.5	Regen soll versickert werden.	10
26.2	Die vom Landkreis Oder-Spree geforderte Auseinandersetzung mit dem besonderen Artenschutz und genaue Kontrolle von Bäumen auf mögliche Fledermaushöhlen ist bereits durchgeführt worden. Verbotstatbestände sind nicht erfüllt, weitere Untersuchungen hierzu sind nicht erforderlich.	16

26.3	In einem städtebaulichen Vertrag werden die Maßnahmen zur Gestaltung der Ausgleichsfläche "a" und der dort und auch im Plangebiet durchzuführenden Maßnahmen gesichert. Weiterhin wird die Schaffung und Erhaltung einer Ausgleichsfläche als Bruthabitat geregelt.	18-21
26.4		
26.5		

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Seite
Der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr ist bei baulichen Maßnahmen – nach Abschluss des Planverfahrens – auf Folgendes hinzuweisen:		
13.2	Nach § 110 Bundesberggesetz (BBergG) besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage.	5
23.7	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Eingrünung des Baugrundstückes bei der Bauausführung berücksichtigt werden können: mind. 5m breite Strauchhecken, fünf Meter breiter Staudensaum, Gehölzpflege nur bedarfsgerecht nach Schattenwurf und abschnittsweise, Schnittgut als Benjeshecke aufschichten.	10
23.8	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Einzäunung des Baugrundstückes bei der Bauausführung berücksichtigt werden können: Bodenabstand von 20 cm, naturnahe Farbtöne, Integration in Hecken. Farblich landschaftsgerechte Gestaltung der Trafo-Gebäude. Kein Einsatz von Stacheldraht.	11
23.9	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Begründung / Bepflanzung bei der Bauausführung berücksichtigt werden können: Verwendung von heimischem Saatgut / Pflanzenmaterial bzw. der potenziell natürlichen Vegetation, Vermeidung wuchernder Arten.	11
23.10	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Herstellung der gebietsinternen Wege berücksichtigt werden können: Ausführung als Schotterrasen.	11
23.12	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Beleuchtung berücksichtigt werden können: keine Beleuchtung oder Verwendung von insekten-freundlichen Beleuchtungskörpern.	12
36.2	Bei Erdarbeiten aufgefundene Kampfmittel dürfen nicht berührt werden. Ein Fund ist der nächsten Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.	24
Die Verwaltung unternimmt die folgenden Schritte:		
23.3	Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob statt einer Ausstiegshilfe für das Löschwasserbecken eine Uferabflachung in Betracht kommt. Es ist unter Einbeziehung der Hinweise der Naturschutzverbände zu prüfen, wo Kompensationsmaßnahmen für die Waldumwandlung am sinnvollsten umgesetzt werden können.	10
23.17	Es ist zu prüfen, ob die Hinweise der Naturschutzverbände zur Bauphase im Rahmen einer Auflage zur Baugenehmigung berücksichtigt werden können: Baustellen-Einrichtung und Lagerflächen nur auf naturschutzfachlich nicht höherwertigen Flächen.	12

24.3 und 24.4	Die Verwaltung informiert den Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn darüber, dass den im Sondergebiet geplanten Baumaßnahmen aus Sicht des LUGV keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen, sofern die in der Korrespondenz vom 27.7.2011 der Fa. Juwi Solar AG an das LUGV aufgezählten Maßnahmen durchgeführt werden. Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag verpflichtet das LUGV über Vollzug und Erfolg dieser Maßnahmen zu informieren.	14
25 a.2	Das KWU Entsorgung Fürstenwalde wird geändert in den Verteiler für die Beteiligung an Planverfahren aufgenommen.	15
25 b.1	Dem Bauherren obliegt die Einhaltung der Regelungen des AES.	15
26.3	Bei der Erteilung einer Baugenehmigung ist darauf zu achten, dass durch Baumaßnahmen im Plangebiet keine Störungen von brütenden Vögeln verursacht werden.	18

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Folgenden Anregungen oder Stellungnahmen soll nicht gefolgt werden:

Lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	AR
23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 24.9.2011	23.3 Nachfolgende Anregungen sollten mittels grünordnerischer Festsetzungen verbindlicher Bestandteile der Baugenehmigung werden: Aufgrund von Beschattung und konzentrierter Wasserversickerung wird von einer naturschutzfachlichen Verarmung der Vegetation auf Kosten sonnig-trockener Vegetationsbestände ausgegangen (S. 13, 6.1.5 Begründung zum BP).	Durch die Module entsteht eine Diversifizierung der Biotopstrukturen.	Z
		23.4 Oberirdischen Stromleitungen sollten aus Vogelschutzgründen nicht statthaft sein (TF 1 Punkt 3).	Aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen können einzelne oberirdische Stromleitungen erforderlich sein. Eine Einengung der TF 1 ist nicht erforderlich und soll daher nicht erfolgen. Der Hinweis wird jedoch an den Bauherrn weitergeleitet.	N
		23.6 Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind	Z

		eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und durch einen Grundbucheintrag zu sichern.	nicht erforderlich, da der B-Plan als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Keine Abwägung erforderlich.	
		23.11 Keine Verwendung von blinkenden Anlageteilen (z.B. poliertes oder helles Aluminium). Holzrahmen statt aus Metall verwenden, weil diese weniger Energieintensiv in der Herstellung sind und damit einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen. Wird Holz als Baustoff für die Aufständierungen gewählt, soll vorzugsweise Holz heimischer Arten verwendet werden, am besten FSC zertifiziertes.	Außer den textlichen Festsetzungen im Entwurf (Stand 20.06.2011) sind aus planerischer Sicht keine weiteren Festsetzungen zu Bauprodukten sinnvoll. Im Übrigen rentieren sich Solaranlagen aktueller Standards nach einigen Jahren energetisch. Bei Verwendung von Holz würde die Brandlast erhöht.	N
		23.13 Die Grünlandpflege per Mahd bzw. Beweidung sollte nicht als Ganzes stattfinden, um Tieren ein Ausweichen auf den nicht gepflegten Teil zu ermöglichen. Am besten ist eine streifenförmige Pflege und das Mähen von Innen nach Außen. Düngung und Pestizideinsatz sind durch Festsetzung vertraglich auszuschließen. Bei Grünlandmahd sollte der Aufwuchs extern verwertet oder vor Ort kompostiert und nicht gemulcht werden.	Die Regulierung der Flächenpflege im Plangebiet ist nur hinsichtlich der Maßnahmen in der Fläche „a“ (Lebensraum für Zauneidechse und Glattnatter) Gegenstand von Festsetzungen. Weitere Maßnahmen können, soweit erforderlich, durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden.	N
		23.14 Temporäre Kleinstgewässer anlegen (z.B. kostengünstig durch Versickerungsgräben zur zusätzlichen Biotopaufwertung (Schwalben-Pfütze für den Nesterbau). Baumstubben und Reisighaufen sollten die Fläche naturschutzfachlich aufwerten. Das Anbringen eines Turmfalkenkastens und Aufstellen von Höhlenkästen für Wiederhopf und eine Feldsperlingskolonie wird empfohlen.	Neben den im Plan vorgesehenen, vertraglich vereinbarten und in der Begründung dargestellten Maßnahmen für den besonderen Artenschutz sind keine weiteren Maßnahmen zur Schaffung weiterer Biotope vorgesehen. Die Hinweise können aber außerhalb des B-Planverfahrens Beachtung finden.	N H
		23.16 Regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks.	Die Bekämpfung von Neophyten ist kein Gegenstand des B-Planverfahrens.	N
26	Landkreis Oder-Spree, Umweltamt,	26.3 Vögel: Bei der Relevanzprüfung wurde die Beobachtung eines	Die Brutzeit des Flussregenpfeifers erstreckt sich von	Z

	16.08.2011	Flussregenpfeifers im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde am 13.07.2011 nicht berücksichtigt. Das Verhalten des Vogels (Verleiten) gegenüber einer Person, die sich in der Fläche bewegte, begründet einen Brutverdacht.	April bis Juli und ist im Herbst abgeschlossen. Brutplätze werden auf dem offenen Boden bzw. in niedriger Vegetation angelegt, meist in der Nähe von Wasser. Die Niststätte ist nur während der Brutzeit geschützt. Die Bauzeit kann durch Auflage zur Baugenehmigung (außerhalb des B-Plan-Verfahrens) so gelegt werden, dass sie nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfällt.	H
		26.4 Reptilien: Auf der Fläche sind Zauneidechsen nachgewiesen. Anzahl der Nachweise und Methodik der Erfassungen werden nicht genannt. Ausgegangen wird von einer wahrscheinlich kleineren im Plangebiet vorhandenen Population, „die jedoch mit weiteren Vorkommen auf benachbarten Grundstücken vernetzt sein wird.“ Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „günstig“ eingeschätzt. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Eine kleine Population ist immer gefährdeter als eine große. Alle benachbarten Grundstücke, die für eine Besiedlung durch die Zauneidechse geeignet sind, sind im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Bei Entwicklung dieser Flächen ist eine zunehmende Isolation der kleinen Population im Plangebiet zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann unter diesem Umstand nicht als günstig beurteilt werden.	Für die Zauneidechse (und die Glattnatter) wird die Fläche „a“ als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gesichert und mittels Festsetzung von Maßnahmen (textliche Festsetzung Nr. 2) hergerichtet. Es ist außerdem zu erwarten, dass Randbereiche des Sondergebietes (also Flächen außerhalb der Fläche „a“ sowie außerhalb des nordwestlichen Walls) sich für Eidechsen eignen: Interne Wege werden geschottert (Sonnenplätze), niedrige Vegetation (soweit nicht die Solaranlagen verschattend) und Schutthaufen am Rande des Sondergebietes (Verstecke) bleiben erhalten, die Anlage wird selten von Menschen betreten. Somit dürfte das entstehende Mosaik für Zauneidechsen weiterhin attraktiv, zumindest aber für Wanderung und Austausch der Individuen geeignet sein. Der pessimistischen Zukunftserwartung der Naturschutzbehörde für die Reptilien kann nicht gefolgt werden.	Z
		26.5 Vor diesem Hintergrund ist der „nordwestliche Wall“ (vgl. Aktennotiz vom 14. Juli 2011, unter Vermeidungsmaßnahmen) verbindlich als Bestandteil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche „a“) darzustellen. Die Entfernung und dauerhafte Bekämpfung des Robinienaufwuchses ist hier die wichtigste	Die Stadt zieht es angesichts des straffen Zeitplans für die Durchführung des Planverfahrens vor, die Herrichtung und Pflege des nordwestlichen Walls durch Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages oder zusätzliche vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Fürstenwalde zu sichern.	N

		te Maßnahme zur Herstellung günstiger Siedlungsbedingungen für die Zauneidechse.		
--	--	--	--	--

Auflistung der Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten

Im Rahmen der Offenlegung wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.